



katholisch pieterlen-lengnau-meinisberg
römisch-katholische kirchgemeinde pieterlen

Organisationsreglement (OgR)

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	4
ALLGEMEINES	4
ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
RECHTE	5
KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	6
ALLGEMEINES	6
BEFUGNISSE	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
KIRCHGEMEINDERAT	9
KOMMISSIONEN	11
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	11
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	11
PERSONAL	11
KIRCHGEMEINDEPERSONAL	11
PFARRPERSON	11
VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	12
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	13
ABSTIMMUNGEN	15
WAHLEN	16
PROTOKOLL	19
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
AUFLAGEZEUGNIS	20
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	21
KULTURKOMMISSION (BEGEGNUNG KULTUR)	21
PARITÄTISCHE HAUSKOMMISSION DES OEKUMENISCHEN ZENTRUMS PIETERLEN	22
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND	
ORGANISATION UND VERWALTUNG	23
GESETZE, DEKRETE UND VERORDNUNGEN	23

BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN.....	24
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 19).....	26

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1

Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Pieterlen gehören die Personen römisch-katholischen Glaubens der Einwohnergemeinden Pieterlen, Lengnau und Meinisberg an.

Allgemeines

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder von den Einwohnergemeinden abschliessend beansprucht werden.

Petition

Art. 3

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Information

Art. 4

Die Mitglieder der Kirchgemeinde und die Öffentlichkeit haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Organisation

Organe

Art. 5

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten (die Kirchgemeindeversammlung),
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Rechte

Stimmrecht	Art. 6 ¹ In der Kirchgemeinde ist stimmberechtigt – unabhängig von der Nationalität – jede Person römisch-katholischen Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist. ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Stimmregister	Art. 7 Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
Initiative	Art. 8
a) Gegenstände	¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt (Initiative).
b) Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 9 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
c) Anmeldung	Art. 9 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.
d) Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
e) Rückzug von Unterschriften	³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
f) Ungültigkeit	Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht.

³ Er hört das Initiativkomitee vorher an.

g) **Behandlungsfrist** **Art. 11**

Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative soweit sie gültig ist innert 12 Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 12**

¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 55ff).

Kirchgemeindeversammlung

Allgemeines

Grundsatz **Art. 13**

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Kirchgemeindeversammlung.

Befugnisse

Wahlen **Art. 14**

Die Versammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person) aus dem Kreis der Kirchgemeinderatsmitglieder,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode

Sachgeschäfte **Art. 15**

Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans,

- c) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden,
- d) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteuersatz,
- e) die Jahresrechnung
- f) neue einmalige Ausgaben soweit CHF 12'000.--, neue wiederkehrende soweit CHF 2'000.-- übersteigend

Art. 16

Zur Bestimmung der Zuständigkeiten werden den Ausgaben (Art. 15 Abs. f) gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Anlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

Art. 17

¹ Die Versammlung

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

² Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.

Erfüllung durch Dritte

Art. 18

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,

- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite

- a) zu neuen Ausgaben

Art. 19

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

- b) Sorgfaltspflicht

Art. 20

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

³ Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Zweckbindung der Kirchensteuern

Art. 21

Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der römisch-katholischen Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).

Rechnungsprüfungsorgan

Form, Ernennung

Art. 22

¹ Eine externe, privatrechtlich organisierte Stelle wird von der Kirchgemeindeversammlung als Rechnungsprüfungsorgan für ein Jahr ernannt.

Aufgaben, Befugnisse

- a) Rechnungsprüfung

² Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

- b) Aufsicht Datenschutz

Art. 23

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz.

² Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ Es erstattet der Kirchgemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.

Kirchgemeinderat

Zusammensetzung **Art. 24**

¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Vertretung der Einwohnergemeinden

² Die drei Einwohnergemeinden sind angemessen vertreten

Konstituierung

³ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst, Art. 14 Abs. b) bleibt vorbehalten.

⁴ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Die Pfarreileitung und die Seelsorgemitarbeiterin oder der Seelsorgemitarbeiter wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

Aufgaben

Art. 25

¹ Der Kirchgemeinderat führt die Kirchgemeinde.

² Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Pfarrerrat

³ Besteht kein Pfarrerrat, übernimmt er auch dessen Aufgaben.

Zuständigkeiten Grundsatz

Art. 26

Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

Finanzkompetenzen

Art. 27

a) Neue und gebundene Ausgaben

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 12'000.-- und neue wiederkehrende bis zu CHF 2'000.-- abschliessend.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben gemäss Abs.1 übersteigt.

- b) Nachkredite ⁴ Der Kirchgemeinderat beschliesst Nachkredite zu Budget oder Verpflichtungskrediten von maximal 10 Prozent des ursprünglichen Kredits abschliessend.
- c) Ratskredit ⁵ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 2'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit ins Budget ein.
- Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 28**
¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Residenzpflicht **Art. 29**
Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.
- Kirchengebäude **Art. 30**
¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet in Absprache mit der Pfarreileitung über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).
- Sakralräume ² Der Kirchgemeinderat entscheidet in Absprache mit der Pfarreileitung über die Benützung der sakralen Räume.
- Rechtsetzung Organisationsverordnung (OgV) **Art. 31**
¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- a) die Gliederung der Verwaltung, die Ressorts etc. mit Organigramm;
 - b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse;
 - c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen;
 - d) die Stellung des Sekretariats;
 - e) die Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals;
 - f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
 - g) die Anweisungsbefugnis;
 - h) die Unterschriftsberechtigung und die Unterschriftenregelung.

² Der Kirchgemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn die Anpassungen zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

a) mit Entscheidungsbefugnissen

Art. 32

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen werden in Anhang I zum Organisationsreglement festgelegt.

b) ohne Entscheidungsbefugnissen

Art. 33

¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Mitgliederzahl, Organisation und Zusammensetzung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 34

¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung sowie die Dauer.

Personal

Kirchgemeindepersonal

Personalreglement

Art. 35

Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

Pfarrperson

Anstellung

Art. 36

Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat	Art. 37 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 38 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht bzw., wenn dies im römisch-katholischen Kirchenrecht vorgesehen ist, das Entscheidungsrecht zu. ² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 39 ¹ Die Mitglieder der Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal haben ihre Amtspflicht gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 40 ¹ Die Kirchgemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und ihr Personal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. ² Die Kirchgemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Kirchgemeindefaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen. ³ Die Kirchgemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und ihr Personal, welche den Schaden verursacht haben, Rückgriff nehmen, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
Rechtspflege Beschwerde	Art. 41 Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Kirchgemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Öffentlichkeit / Medien

Art. 42

- ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Termine

Art. 43

- ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
 - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteuersatz zu beschliessen;
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 44

- ¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Auflagen

- ² Er legt die für die öffentliche Auflage obligatorischen Dokumente fristgerecht auf.

Kontrolle des Stimmrechts

Art. 45

- ¹ Eine vom Kirchgemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.
- ² Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.

Leitung:
Aufgaben, Befugnisse

Art. 46

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. Sie oder er sorgt dafür, dass der Wille der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.

² Sie oder er sorgt für die unparteiische und formell richtige Verfahrensabwicklung sowie für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung.

Traktanden

Art. 47

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären
von Anträgen

Art. 48

¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Verfahrensfragen

Art. 49

¹ Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Rechtsfragen

² Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen; insbesondere erklärt sie oder er Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder sich nicht auf den Verhandlungsgegenstand beziehen.

Fehler
sofortige Rüge-
pflicht

Art. 50

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 51

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 52**
Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 53**
Sachantrag¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 54**
¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

Abstimmungen

Vorgehen **Art. 55**
Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 56**
¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,

- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 57

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 58

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 59

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer

Art. 60

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit

Art. 61

Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.

Unvereinbarkeit /
Verwandtenaus-
schluss

Art. 62

¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 63

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 62 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 64

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 65),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 66) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 67 und Art. 68).

Ungültiger Wahlgang

Art. 65

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 66

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 67

- ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 68

¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei wählbare Personen, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 70.

Zweiter Wahlgang

Art. 69

¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 70

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Inhalt

Art. 71

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des
Versammlungsproto-
kolls

Art. 72

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Die Präsidentin oder der Präsident weist die Versammlung auf die Auflage hin.

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 73

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 74

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2017 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 19.06.2000 auf.

Die Versammlung vom 21. November 2016 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin
Elisabeth Kaufmann

Die Sekretärin
Sabine Kronawetter

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2016 bis 21. November 2016 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 19.10.2016 bekannt.

Pieterlen, 21. November 2016

Die Sekretärin
Sabine Kronawetter

.....

Anhang I: Ständige Kommissionen

Kulturkommission (Begegnung Kultur)

Mitgliederzahl:	3 bis 5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied
Wahlorgan:	Versammlung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Planung und Organisation von kulturellen Projekten Der Kirchgemeinderat umschreibt im Konzept den Zweck, das Ziel und die Aufgaben.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung des verfügbaren Budgetkredits, Konto Kultur
Eintritte, Kollekten	Eintritte und Kollekten ohne spezielle Zweckbestimmung gehen zugunsten des Kontos Kultur.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Paritätische Hauskommission des oekumenischen Zentrums Pieterlen

Mitgliederzahl:	4 Die Mitgliederzahl ist paritätisch: 2 Mitglieder aus der römisch-katholischen Kirchgemeinde Pieterlen, die andern aus der evangelisch reformierten Kirchgemeinde Pieterlen (gemäss Reglement des oekumenischen Zentrums Pieterlen vom 21.11.1994).
Mitglied von Amtes wegen:	Ein Kirchgemeinderat oder eine Kirchgemeinderätin
Wahlorgan:	- Versammlung (für die Mitglieder der römisch-katholischen Kirchgemeinde Pieterlen) - Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde gemäss ihren eigenen Vorschriften
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemäss Art. 4 Reglement des oekumenischen Zentrums vom 21.11.1994
Aufgaben:	Leitung und Unterhalt des oekumenischen Zentrums Umschrieben in Art. 4 Reglement des oekumenischen Zentrums vom 21.11.1994
Finanzielle Befugnisse:	Gemäss Art. 4 Reglement des oekumenischen Zentrums vom 21.11.1994
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– Kein Kelller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Satteldach; Pultdach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 19)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis CHF 20'000.--
Versammlung	über CHF 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung CHF 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.